



18. Sitzung vom 30. August 2021, Geschäft Nr. 310 im Protokoll  
des Gemeinderates

**310**      **04.01**      **Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben  
PBG-Revision „Klimaangepasste Siedlungsentwicklung“ / Vernehm-  
lassung / Stellungnahme**

## **Ausgangslage**

Der fortschreitende Klimawandel stellt die Bevölkerung vor verschiedene Herausforderungen. Der Kanton Zürich begegnet dem Klimawandel mit einer Doppelstrategie. Er ergreift einerseits Massnahmen, um den Treibhausgasausstoss zu vermindern. Andererseits trifft er Vorkehrungen, um sich an die Folgen des Klimawandels anzupassen. Der Klimawandel führt unter anderem zu einer Häufung von extremen Wetterereignissen. Insbesondere in dicht bebauten Gebieten kommt es zu einer erhöhten Wärmebelastung. Die angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen wird ohne begleitende Massnahmen zu einer Verschärfung der Hitzebelastung führen.

Mit der Vorlage „Klimaangepasste Siedlungsentwicklung“ sollen planungsrechtliche Grundlagen geschaffen werden, mit denen gezielt auf den Klimawandel reagiert werden können. Eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung erfordert die Sicherung einer guten Durchlüftung. Zudem tragen eine qualitätsvolle und vielfältige Begrünung, insbesondere mit grosskronigen Bäumen, sowie die Verminderung der Bodenversiegelung zur Kühlung des Siedlungsgebiets bei. Auch Massnahmen zur Begrünung und Beschattung von Bauten und Anlagen wirken sich positiv aus. Da die wirkungsvollsten Massnahmen zu einem grossen Teil den Aussenraum und dessen Gestaltung betreffen, führt deren Umsetzung generell zu einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung nach innen. Schliesslich wird ein wichtiger Beitrag zur Biodiversität im Siedlungsraum geleistet.

Die Vorlage sieht eine Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie den folgenden ausführenden Verordnungen vor: Allgemeine Bauverordnung (ABV), Bauverfahrensverordnung (BVV), Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP). Zudem ist eine Anpassung der Bestimmungen der nachbarrechtlichen Pflanzabstände gemäss Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) sowie eine Anpassung der Pflanzabstände gemäss Verkehrserschliessungsverordnung (VERV) beabsichtigt.

Der Gemeinderat wird mit Schreiben der Baudirektion vom 14. Mai 2021 zur Vernehmlassung innert verlängerter Frist bis 17. September 2021 eingeladen.

## **Erwägungen**

### Allgemein

Die Stossrichtung der beabsichtigten Anpassungen im Rahmen der vorliegenden PBG-Revision wird grundsätzlich begrüsst. Die verschiedenen Gemeinden sind mit unterschiedlicher Intensität von der Klimaerwärmung betroffen. Es wird daher gewürdigt, dass „Kann-Vorschriften“ überwiegen. Somit steht den Gemeinden der notwendige Handlungsspielraum zur Verfügung und es können die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden.

Die Regelungsdichte im Bau- und Planungsrecht wird stetig höher. Es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Gemeinden im Vollzug deutlich stärker belastet werden. Aufgrund der Komplexität der Regelungen und der Pflicht zu deren hoheitlichen Durchsetzung wird es bei den Gemeinden



zu Mehraufwendungen kommen. Es fragt sich, ob eine Reduktion der Anpassungen erreicht werden kann, ohne das verfolgte Ziel zu schwächen.

## VE-PBG

- § 18 Abs. 2 lit. o: Der Begriff „Klimaerwärmung“ sollte durch einen allgemeinen Begriff wie bspw. „Klimaveränderung“ ersetzt werden. Damit ist es zukünftig auch möglich, auf andere klimabedingte Einflüsse adäquat zu reagieren. Der Zusatz „im Siedlungsgebiet“ ist ersatzlos zu streichen.
- § 49a Abs. 4: Gemäss Erläuterungsbericht sollen für die Sicherung wichtiger Kaltluftströme die Gemeinden die Stellung und Dimensionierung von Bauten zonen- oder gebietsweise festlegen können. Der Kanton soll in Zusammenarbeit mit den Regionen und Gemeinden aufzeigen, wie eine konkrete Regelung bezüglich Stellung und Dimensionierung von Bauten aussehen könnte. Es sind insbesondere hinsichtlich der Sicherung von Kaltluftströmen die Handlungsspielräume oder Möglichkeiten bei Bestandesbauten aufzuzeigen. Falls die BZO Näherbaurechte ausschliessen kann, sind die Auswirkungen auf bereits bestehende Dienstbarkeiten sowie privatrechtliche Näherbaurechte zu prüfen bzw. zu erläutern.
- § 238a Abs. 1: Die unbestimmten Rechtsbegriffe wie „Verhältnisse zulassen“, „geeignete“, „möglichst“ sind zu klären.
- § 238a Abs. 3: Der Wortlaut ist wie folgt zu präzisieren: „Klimatisch wirksame Begrünungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.“. Die Baubehörden werden ressourcenbedingt nicht in der Lage sein, Veränderungen hinsichtlich Bepflanzungen in privaten Gärten zu prüfen und diesbezüglich allenfalls nötige (Baubewilligungs-)Verfahren durchzuführen.
- §§ 256a und 257: Auf eine Regelung der Unterbauung ist zu verzichten. Die Vorschläge zur Beschränkung der Unterbauung stellen eine Überreglementierung dar. Die geplante Einführung der Umgebungsgestaltung und der Baumpflanzpflicht ist ausreichend und gewährleistet das mit der vorgeschlagenen Regelung verfolgte Ziel.
- § 292 Abs. 2: Der Wortlaut ist analog § 292 PBG wieder zu ändern. Die Umschreibung der nicht an die Dachaufbauten anrechenbaren „offenen Einrichtungen für den sommerlichen Wärmeschutz wie begrünte Pergolen, Markisen und Sonnensegel“ ist heikel. Die Erfahrung der Bauverwaltungen zeigt, dass unter dem Begriff „Pergola“ eigentliche Sitzplatzüberdachungen verkauft werden. Schon heute sind mit der bestehenden Regelung filigrane, begrünte Pergolen sowie nicht witterungsfeste Sonnensegel und Markisen möglich. Mit der Formulierung in der neuen Bestimmung werden Erwartungen geweckt, die so nicht erfüllt werden können.

## VE-BVV

- § 3 Abs. 1 lit. d: Auf die Forderung der Einreichung eines Umgebungsplans im Massstab 1:100 ist zu verzichten. Je nach Bauvorhaben genügt auch eine Umgebungsplan im Massstab 1:200.



## VE-EG ZGB

§§ 169ff: Die vorgesehene Verringerung der Pflanzabstände zu Nachbargrundstücken wird abgelehnt. Die angedachte Änderung wird zu wesentlichen Beeinträchtigungen des Nachbargrundstückes und in der Folge zu Konflikten unter den Nachbarn führen (z.B. Schattenwurf, Laub, Einschränkung der Aussicht, Pflege usw.).

## VE-VErV

§ 27 Abs. 1: Grundsätzlich wird eine Reduktion des Pflanzabstandes gegenüber Strassen, Plätzen und Wegen begründet. Er erscheint aber zweckmässig, einen Mindestabstand von bspw. 50 cm festzulegen.

§ 27 Abs. 1bis: Auf die Unterscheidung von „innerorts“ und „ausserorts“ hinsichtlich Pflanzabständen ist zu verzichten. Massgebend ist die Verkehrssicherheit, welche ja in jedem Fall gewährleistet sein muss.

Die Stellungnahme zum Verordnungsentwurf erfolgt im Sinne obiger Ausführungen.

### **Der Gemeinderat beschliesst:**

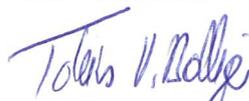
1. Der Entwurf zur PBG-Revision „Klimaangepasste Siedlungsentwicklung“ wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Stellungnahme zur Vorlage erfolgt im Sinne obiger Ausführungen.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung an:  
Bau und Sicherheit  
- Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Raumplanung, Gregory Grämiger, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich (Stellungnahme mittels eVernehmlassungsformular unter <https://evernehmlassungen-bd.zh.ch/de/pbg-revision-klima/login>)  
- Hochbauvorsteherin  
- 04.01

rru

8132 Egg

**Gemeinderat Egg**

Der Präsident:

  
Tobias Bolliger

Der Schreiber-Stv.:

  
Robert Rupp

Versand: - 3. Sep. 2021